

Nach mir vorliegenden Informationen ist Finnland der einzige Mitgliedstaat, der derartige Erklärungen von Anlegern verlangt.

Sind der Kommission die durch das finnische Wettbewerbsrecht den Wachstumsunternehmen, den Anlegern und den Wettbewerbsbehörden verursachten Probleme bekannt? Steht dieses einzelstaatliche Recht im Widerspruch zu den Wettbewerbsartikeln des Gründungsvertrags und zum gemeinschaftlichen Wettbewerbsrecht?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(10. Januar 2002)

Der Kommission ist nicht bekannt, dass die finnischen Wettbewerbsvorschriften den Unternehmen, Investoren und Wettbewerbsbehörden Schwierigkeiten bereiten. Die in der schriftlichen Anfrage enthaltenen Informationen sind kein Grund für die Kommission, eine Untersuchung nach den gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln zu eröffnen. Artikel 81 und 82 (ex-Artikel 85 und 86) EG-Vertrag gelten generell für Vereinbarungen und Verhaltensweisen von Unternehmen, und nur ganz selten kann ein Mitgliedstaat des Verstoßes gegen diese Vorschriften bezichtigt werden. Den in der Anfrage enthaltenen Informationen nach kann auf derartig seltene Umstände allerdings nicht geschlossen werden. Außerdem lässt die Anfrage in keiner Weise ein Artikel 86 (ex-Artikel 90)-relevantes Problem von Unternehmen erkennen, die sich in einer privilegierten Stellung befinden.

(2002/C 147 E/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3128/01

von Jean-Claude Fruteau (PSE) an die Kommission

(14. November 2001)

Betrifft: Auswirkungen des Partnerschaftsabkommens AKP-EU und der „EBA“-Initiative (Alles außer Waffen) auf die Gebiete in äußerster Randlage

Die Integration der Gebiete in äußerster Randlage innerhalb ihres regionalen Raumes ist eine auf zahlreichen internationalen Foren oft verkündete Herausforderung. Dennoch kann die Tatsache, dass zahlreiche Agrarerzeugnisse dieser Gebiete große Ähnlichkeiten mit den Erzeugnissen der AKP-Nachbarstaaten aufgrund des Lohngefälles zu einer für die Gebiete in äußerster Randlage sehr ungünstigen Wettbewerbssituation führen.

In ihrem Bericht vom 14. März 2000 hatte die Kommission zugesagt, eine Impaktstudie zu dem Partnerschaftsabkommen AKP-EU in Bezug auf die Gebiete in äußerster Randlage einzuleiten. Diese Zusage wurde in dem Arbeitsprogramm der Kommission über eine Strategie im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung für die Gebiete in äußerster Randlage vom 12. Juni 2001 erneut bekräftigt.

1. Kann die Kommission das Europäische Parlament über die in diesem Bereich erzielten Fortschritte auf dem Laufenden halten und ihm zumindest ausführlich den Gegenstand dieser Impaktstudie mitteilen?
2. Sollte durch diese Impaktstudie nachgewiesen werden, dass diese Abkommen eine Quelle der Destabilisierung für die Agrarmärkte der Gebiete in äußerster Randlage sind, inwieweit wird das Europäische Parlament dann an dem Bemühen um Ausgleichsmaßnahmen für die Erzeuger in diesen Gebieten beteiligt?

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(17. Januar 2002)

Die Kommission wird das Europäische Parlament über die Fortschritte bei der genannten Studie unterrichten. Derzeit werden innerhalb der Kommission die letzten Einzelheiten der Leistungsbeschreibung für diese Studie erörtert. Daran sind im Rahmen der interdirektionalen Gruppe für die Regionen in äußerster Randlage alle betroffenen Dienststellen beteiligt. Dadurch wird gewährleistet, dass alle maßgeblichen Aspekte berücksichtigt werden. Die Studie soll Anfang 2002 in die Wege geleitet werden.

Sie wird sich mit den Möglichkeiten und den Fragen befassen, die das Cotonou-Abkommen und die Initiative „Alles außer Waffen“ für die Regionen in äußerster Randlage bieten bzw. aufwerfen. Sie umfasst eine sozioökonomische Analyse der Auswirkungen dieser beiden Instrumente unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Regionen in äußerster Randlage innerhalb der Gemeinschaft und innerhalb der geographischen Zonen, zu denen sie gehören. Ausgehend von den Besonderheiten der Regionen in äußerster Randlage sollen die Auswirkungen auf Wirtschaft und Handel untersucht werden.

Selbstverständlich wird es sich um eine unabhängige Studie handeln, deren Ergebnisse nicht vorzugreifen ist. Dennoch wird die Kommission das Parlament nicht nur umfassend über die Fortschritte bei der Studie, sondern auch über die nach Abschluss der Studie zu ergreifenden Maßnahmen unterrichten.

(2002/C 147 E/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3129/01
von Monica Frassoni (Verts/ALE) an die Kommission

(14. November 2001)

Betrifft: Benutzung des Golfgeländes von Is Arenas (Sardinien, Italien)

Vom 5.-7. Oktober 2001 fand in Is Arenas, in der Nähe des Gebietes von gemeinschaftlichem Interesse Is Arenas, SIC-Code ITB 002228 (Narbolia – San Vero Milis, Sardinien), das Golfturnier „Primo torneo Golf Cup Giudicato di Arborea“ statt.

Das Turnier fand auf dem Golfplatz selbst statt, weswegen die Kommission die Eröffnung eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen Verstoßes gegen die Richtlinie 92/43⁽¹⁾ prüft.

Einem Bericht der Tageszeitung La Nuova Sardegna vom 4. Oktober 2001 (S. 20) zufolge nahmen an der Veranstaltung Regionalassessor Pasquale Onida, der Präsident des Fremdenverkehrsamtes der Provinz, der Erzbischof von Oristano, Mons. Piergiuliano Tiddia, sowie 10 000 weitere Personen teil. Gesponsert wurde das Turnier von der Region Sardinien, dem Fremdenverkehrsamt der Provinz Oristano, der Stadt Oristano und dem Italienischen Nationalen Olympischen Komitee.

Damit erlitten die bedrohten Lebensräume des Gebietes erneut ökologische Schäden.

Ist die Kommission über diese Angelegenheit informiert?

Kann sie bestätigen, dass das Golfturnier nicht aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wurde?

Wird sie diese Entwicklung bei der Prüfung der Weiterbehandlung der mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 9. Februar 2001 berücksichtigen, zumal bislang nichts geschehen ist, um die mit dem Bau der Golfanlage verbundenen Landschaftsschäden zu beseitigen bzw. – im Gegenteil – für die Benutzung des Golfplatzes geworben wird?

⁽¹⁾ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Antwort von Frau Wallström im Namen der Kommission

(11. Januar 2002)

Der von der Frau Abgeordneten beschriebene Sachverhalt war der Kommission nicht bekannt.

Soweit relevant, wird er bei der Bewertung des Vertragsverletzungsfalles in Bezug auf die Schäden berücksichtigt werden, die durch den Bau eines Golfplatzes an dem von Italien gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen als besonderes Schutzgebiet vorgeschlagenen Gebiets in Is Arenas in Sardinia entstanden sind.
